

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Montag, den 15 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 4. May.

Präsident: Wytenbach.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Das Schloß und die Schloßgüter
von Lucens im Canton Lemman wurden im Jenner letzt-
hin versteigert und das höchste Bot belief sich auf
Fr. 59000. Als es um die Ratifikation dieser Ver-
äußerung zu thun war, fiel die Bemerkung, daß es
für den Staat zuträglich seyn möchte, das Schloß
nicht mit zu verkaufen, sondern dasselbe zu irgend einem
Gebrauche, für die Nation aufzubehalten. Dies ver-
anlaßte Unterhandlungen mit den Ersteigern, und
bald nährte man die Hoffnung, daß eine noch viel
vortheilhaftere Veräußerung Platz haben dürfte. Eine
dritte Steigerung ward angestellt und das Resultat der-
selben, oder vielmehr der darauf erfolgten Nachgebote
war endlich das, daß die sämtlichen Schloßgüter, mit
Ausnahme jedoch des Schlosses selbst, um die Summe
der Fr. 72850 angebracht werden können. Bey die-
sem Preise, der mit dem jährlichen Pachtzins von
Fr. 2143 in keinem Verhältnisse steht, und den Werth
dieses eben nicht sehr guten Domaines wirklich erreicht
zu haben scheint; trägt daher Ihre Finanzcommission
so gut wie der Vollz. Rath darauf an, diesen Verkauf
zu bestätigen.

D e k r e t.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 23.
April 1801. u. s. w. verordnet:

Der Verkauf der sämtlichen Schloßgüter von Lucens
(das Schloß selbst und dessen Umfang ausgenom-
men), bestehend in einem Gebäude und Scheune
samt Baumgarten en belle Maison, einem

Speicher und zwey Fucharten Baumgarten gerade
gegenüber, au Champ de la Barraaz zwanzig
Fucharten Wiesen und Wald, au Champ Mar-
gueron vier Fucharten Wiesen, au Clos du
Pont Nicaty fünfzehn Fucharten, au petit
Clos Nicaty drey Fucharten, au Clos des
Bels fünf Fucharten, und fünf und zwanzig Fu-
charten au grand Pré soit Pré des Marches,
zusammen vier und sechzig Fucharten — ist um die
Summe von 72850 Fr. gutgeheißen.

Die Discussion über die Fehnden wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crimi-
nalcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Adam Weheli aus dem Langendorfe
im Canton Thurgau, wurde von dem Cantonsgericht
Thurgau als eines zweyfachen Pferdemordes schuldig,
unter dem 21. Christm. 1799 in Anwendung des §. 184
des peinlichen Gesetzbuchs zu einer vierjährigen Einsper-
rungsstrafe und nach dem §. 28 zu einer zweyständigen
öffentlichen Ausstellung nebst Bezahlung aller Prozeß-
kosten verurtheilt, und bittet nun um den Nachlaß des
noch übrigen Theiles seiner Einsperrungsstrafe.

Dem Vollz. Rath ist nicht entgangen, daß mehrere
Umstände bey der ersten Ansicht der Procedur nicht zu
Gunsten des Bittstellers zeugen. Weheli ist geständig,
ein Pferd aus bloßer Rache gegen dessen Eigenthümer
mit einem Steinwurffe so beschädigt zu haben, daß es
einige Tage darauf abgeschafft werden mußte, und der
nemlichen Person hatte er 3 Jahre zuvor, als er bey
ihr noch im Dienste war, 17 Louisd'or aus einem
unverschlossenen Schranke entwendet. Wegen seiner
grossen damaligen Jugend und weil das Geld in der
nemlichen Stunde wieder zurückgestellt wurde, hatte
jedoch diese letztere That keine fernern Folgen, und das
Tribunal, welches bey Anlaß des geklagten zweyfachen

Pferdemordes, auch über dieselbe Untersuchungen anstellte, erkannte, daß er vermittelst seiner ausgehaltenen Gefangenschaft hinlänglich dafür gebüßt habe. Obschon Wehrli endlich den zweyten, Pferdemord in der Folge läugnete, wieder eingestand und wieder läugnete, auch auf seiner letzten Negative beharrte, so wird er auch desselben ziemlich verdächtig gemacht, und der Richter hat durch seinen Urtheilsspruch erklärt, daß ihm ein zweyter Pferdemord zur Last falle. Dieser Betrachtungen ungeacht, glaubt doch der Volkz. Rath Ihnen B. G. diesen Fall vortragen zu sollen, und seine Gründe dazu sind vornemlich folgende:

1. Scheint der §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, der nur von Viehdiebstahl redet, nicht richtig auf diesen Fall angewandt worden zu seyn, welcher, da der peinliche Coder keine Meldung von Verstümmelung der Thieren thut, vielleicht nach Anweisung des §. 209 auf dem Wege der korrekzionellen Polizey hätte bestraft werden sollen.

2. Müßte der Verurtheilte wegen des Einrückens der Destreicher eine sehr lange Gefangenschaft aushalten, ehe über ihn abgesprachen wurde, und konnte selbst nach ausgefallter Sentenz wegen verschiedener Umstände und weil dazumal eben kein Zuchthaus disponibel war, erst im Juni 1800 nach Bern abgeführt werden, nachdem er in allem 49 Wochen und 3 Tage gefangen gesessen war.

3. Ist die Jugend des Petenten ein wichtiger Umstand. Adam Wehrli ist gegenwärtig noch nicht 19 Jahre alt und hatte folglich seinen Gelddiebstahl im 13ten oder 14ten, und seinen ersten einzig recht eingestandenen Pferdemord aber im 15ten Jahr seines Alters begangen. Sein Vater, der von dem Reg. Statthalter des Cantons Thurgau besonders empfohlen wird, verpflichtet sich, ihn unverweilt ein Handwerk erlernen zu lassen, damit er noch zu einem nützlichen Staatsbürger ausgebildet werden könne; und es ist dazu vielleicht um so mehr Hoffnung vorhanden, da über sein Betragen im Zuchthause ein gutes Zeugniß ausgestellt wird.

4. Ist der beschädigte Eigenthümer der Pferde, laut Vergleich vom 24. Juni 1799 von dem Vater des Wehrli gänzlich befriedigt worden.

Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, die noch übrige Strafszeit des Adam Wehrli aus dem Langendorf, in eine eben so lange Gemeindegrenzung unter Aufsicht der Ortsbeamten zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Berathung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Folge Ihrer Botschaft vom 28. Merz senden wir Ihnen die eingeholten Erläuterungen über jene fernern Fragen zu, welche Sie in Hinsicht auf die Gültigkeit der von der St. Gallischen Intermregierung geschenehen Güterverkäufe ersoderlich fanden, so wie sie vereint von dem Reg. Statthalter und der Verw. Kammer des Cantons Sentsis durch den Finanzminister an uns gekommen sind.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Einladung vom 26. Merz erhalten Sie hiedey die Berichte, welche über die Klagen der Geistlichkeit des Cantons Veman wegen Eingriffen der dasigen Verwaltungskammer in ihre eigenthümlichen Besizungen, eingezogen worden, samt einem Verzeichnisse des sämtlichen Ertrages der im C. Veman zu beziehenden Bodenzinse.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsorschlag, wodurch das der Gemeinde Fahrneren gegen Aufferre durch den Vergleich vom 27. Christm. 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtssamen, als bereits durch das Gesetz vom 31. Aug. 1798 aufgehoben erklärt und verordnet wird, daß über die in Betreff des Beholzungsrechts obwaltenden Zweifel, von den richterlichen Behörden entschieden werden solle, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Ein elender Landläufer, der sich fälschlich erweise für einen Carl Ludwig Erlach von Bern ausgibt, nach den beschwornen Aussagen von 8 Zeugen, unter denen seine Ehefrau und Schwester, aber ein Emanuel Erlacher von Basel ist, und wegen überwie senem Gebrauch verfälschter Schriften von dem hiesigen Cantonsgericht zu einer sechsährigen Kettenstraffe verurtheilt wurde, verlanzt unter eben so dreisten Behauptungen seiner Unschuld als frechen Verdächtigungen der ihn verhörten und beurtheilten richterlichen Behörden, seine Befreyung aus dem hiesigen Schellenwerk.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese, in Uebergehung der Volkziehung, geradezu dem gesetzg. Rath adresirte Bittschrift, als keiner Betrachtung würdig, bey Seite zu legen. Angenommen.

2. Heinrich Waser von Niedergösgen, Distr. Ostern, Canton Solothurn, bittet, mit Zustimmung seiner

kinderlosen Ehefrau, um die Legitimation und testamentliche Erbfähigkeit seines außer der Ehe erzeugten Kindes.

Was der Unterstatthalter bereits bey Ertheilung des Visa zur Befriedigung des Petenten hätte thun können, darauf trägt die Pet. Commission an; nemlich: dem Wasser verdeden zu lassen, daß das allgemeine Gesetz vom 28. Christm. 1798 mit ausgedruckten Worten bereits seinem väterlichen Wunsch zuvorgekommen sey. Angenommen.

3. B. Friedr. Küpfer, der jüngere, unverheyratheter Küfermeister alhier, bittet um die Legitimation seines im Jahr 1796 erzeugten Kindes und zugleich um Erhebung von jener Råth und Bürgerlichen Bastardenverordnung, welche die unehlichen Kinder der Bürger von Bern unter die Klasse der heymatlosen Landsassen verpflanzt.

Die Legitimation samt allen politischen und bürgerlichen Rechten gewährt dem Kind erstwähntes Gesetz. Nur dann, wenn die Gemeinde Bern dem Kind das väterliche Heymatrecht vermög gedachter Verordnung kontestieren würde, wäre der besondere Untersuchungsfall über die Fortdauer und Anwendung dieser Verordnung vorhanden. In dieser Hinsicht trägt die Pet. Commission einstweilen auf nichtweitere Eintretung in diese Bittschrift an.

Letzteres wird im Allgemeinen an die Civilgesetz-Commission gewiesen.

4. Der B. Jos. Obert von Chavannes im Distrikt Romont, Cant. Freyburg, verlangt von der Gesetzgebung die Sanction eines Distriktsgewichtlichen Urtheils, daß ihn von der Curatel, der er unterworfen war, losspricht. — Da kein Grund zu solcher Sanction vorhanden, tritt der Rath über das Begehren nicht ein.

5. Die armen Gemeindsossen von Crisier, Distr. Morsee, beklagen sich über ihre Gemeindsammer, die ihnen ein Weidrecht streitig macht. Wird an die Polizeyziehung gewiesen.

6. Die Municipalität von Rosiniere, Cant. Veman, klagt über die durch das neue Finanzsystem festgesetzte Güterschätzung, die in ihrer Gegend wenigstens, einen viel zu hohen Güterpreis herausbringt. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindsammer von Villeneuve, C. Veman, vertheidigt ein Schiffahrtsrecht, das sie besitzt, gegen die B. Martin und Margot von Morsee, die ihr solches streitig machen wollen. Wird an die Polizeycommission g. wiesen.

Badour erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

Präsident: Wytt en b a ch.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Claude Veritaz von Billardlod, Distrikt Romont, Canton Freyburg, beanzt die Erklärung allgemeiner Gewerbefreyheit, und legte auf seinem dazu neu angekauften Grundstück eine neue Mühle an.

Schon war er weit in seinem Bau vorgerückt, als zwey benachbarte Müller sich diesem Bau widersetzen, aus Gründen, weil er sich um die durch den Directorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798 vorgeschriebene Erlaubniß vor der Cantonsverwaltung nicht beworben habe. Da diese Verordnung dem Bittsteller bis dahin unbekannt war, so wandte er sich alsogleich an die Cantonsverwaltung, bewarb sich um die behörige Bewilligung, wurde aber von da abgewiesen, weil, wie Bittsteller sagt, 1) die zweyen Müller sich diesem Bau widersetzen, 2) der erste Art. des Gesetzes vom 9. Oct. 1800 jede neue Bauten dieser Art verbiete, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

Ueber diese Abweisung beschwert sich nun der Bittsteller bey der Gesetzgebung, bittet um Bewilligung, seinen Müllebau fortsetzen zu können: weil sie dem Allgemeinen nützlich; weil die alten Mühlen durch die Errichtung dieser neuen an Wasser ehender gewinnen als verlieren; weil drittens er sich erbidet, die Grundzuse tragen zu helfen, die die beyden benachbarten Müller von ihrem Gewerbe zu entrichten haben. Er legt dann von 5 Gemeinden als Billardlod, Bisterneus, Rueyres, St. Laurent, Billardgiron, d'Estavayes le Gbloux, Saugniffe vor, worinn sie theils ihre Zufriedenheit äussern, theils die Nützlichkeit dieser Mühle anerkennen, und theils anmerken, daß der gewohnte Lauf des Wassers durch diese Bauanlegung nicht gehemmt noch gemindert werde.

Cure Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu untersuchen übertragen habt, glaubt Euch B. Gesetzgeber vorschlagen zu müssen, über diese Bittschrift nicht einzutreten, sondern sie einfach mit den Beylagen der Polizeyziehung zum Entscheid nach den bestehenden Gesetzen zu übersenden. (Die Fortsetzung folgt.)

Proclamation des Regierungstatthalters von Zürich, bey Anlaß der Einsetzung des neuen Erziehungs Rathes.

Durch einen Beschluß vom 23. April hat der Volk-Rath nach erfolgter Resignation des bisherigen Erst-